

Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Programms „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur – INP“

(VV INP 2007)

Vom 17.12.2008

in der Fassung vom 8.9.2012

Skzl Kult - V A 1 SBa (Telefon: 90228-558)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur - INP“ im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Technologie und Frauen bestimmt:

Das Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ dient insbesondere der besseren Erschließung und Nutzung des wirtschaftlichen Potentials der kulturellen Angebote und der schöpferischen Produktion in Berlin. Ziel ist ein spezifischer Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Position Berlins als international attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten, Bildung und Tourismus.

1. Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt – soweit die Mittel nicht im Auftragswege vergeben werden – nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ unterstützt insbesondere Investitionen in die bessere Vermarktung, Vernetzung, Organisation und Kundenorientierung des Berliner kulturellen Angebots. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse 2 „Innovationen und wissensbasierte Wirtschaft“ des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013“ zur Verfügung stehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie der VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12.2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006, sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nach dieser Verwaltungsvorschrift Fördermittel.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung; Referat für Grundsatzangelegenheiten

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Räumliche Abgrenzung

Im Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur“ erfolgt die Förderung im gesamten Stadtgebiet.

2.2 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur besseren Vermarktung und zur Entwicklung neuartiger Angebote im Bereich von Kultur und Kreativität, insbesondere unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik.

2.3 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Vorhaben – einschließlich Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – sind grundsätzlich förderfähig:

- Innovative Initiativen im Bereich des gemeinsamen, sowohl spartenbezogenen als auch spartenübergreifenden Marketings.
- Projekte zur neuartigen Nutzung Berliner Kulturangebote und der Kulturerbepotentiale.
- Grundlegende Organisationsentwicklung und Maßnahmen zur Kundenorientierung und -aktivierung.
- Entwicklung und Erprobung neuer Wege der touristischen Vermarktung
- Ansätze zur Entwicklung und Vernetzung des Berliner Kulturangebots.

Die genannten Maßnahmen sollen Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Anforderungen an Anträge

Folgende Anforderungen sind einzuhalten und im Antrag zu dokumentieren:

- a) projektbezogene Indikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms.
- b) Aussagen zu Publizität und Beteiligungsverfahren.
- c) Aussagen zu Betrieb und wirtschaftlicher Tragfähigkeit der neu geschaffenen oder erweiterten Strukturen und Instrumente.
- d) Aussagen zu den unmittelbar von dem Projekt erwarteten Einkommens- und Arbeitsmarkteffekten.
- e) Aussagen zur Einpassung in die kulturpolitische bzw. kulturwirtschaftliche oder touristische Strategie des Landes Berlin.
- f) Aussagen zur Kooperation mit anderen Akteuren.

Aussagen zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Integration).

4.2 Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Auch bei Zustimmung erfolgt die Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers.

4.3 Zustimmung zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Bewilligungsbehörde zu erheben. Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeit die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission. Die Daten werden im Rahmen der Kontrolle zur Umsetzung und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit den Artikeln 6, 7 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006. Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Bewilligungsbehörde bewertet und wählt die zu fördernden Vorhaben anhand der sich aus dem Operationellen Programm des EFRE ergebenden sowie folgender Kriterien aus:

- Innovativer Ansatz des Vorhabens.
- Beitrag technologischer Neuentwicklungen zum Projektansatz .
- Beitrag zur besseren Vermarktung des Kulturangebots.
- Beitrag zur Verbesserung der Kundenansprache und -orientierung.
- Beitrag zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren der Kultur- bzw. Kulturwirtschaft .
- Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Bildung und Beschäftigung (Lissabon-Agenda).
- Erwartete Einkommens- und Beschäftigungseffekte.
- Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Integration).

- Wirtschaftliche Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung.
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; Wirtschaftlichkeit.

5.2 Die Förderung von Institutionen außerhalb der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Zuwendungen. Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in der Regel in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.4. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen. Für Aufträge sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden

5.3 Die Förderung von Institutionen der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Finanzierungszusagen (Förderzusagen). Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur Auftragswirtschaft Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.3.

5.4 Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Kosten. Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist ausgeschlossen. Private Mittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wenn ihr Eingang gesichert ist.

5.5 Unternehmensbeihilfen werden nur ausnahmsweise und nur im Rahmen der De minimis-Regelungen (VO Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006) oder im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008, ABl. L 214 vom 09. August 2008) vergeben, soweit keine Genehmigungspflicht besteht.

5.6 Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Gewährleistungseinbehalte sind förderfähig, wenn eine tatsächliche und gesicherte Zahlung des Fördernehmers erfolgt ist (z.B. in Form von Bürgschaften bzw. auf ein qualifiziertes Sperrkonto). Darüber hinaus sind projektbezogene Personalkosten (ggf. auf Basis eines Stundenzettels) förderfähig).

5.7 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

5.8 Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind förderfähig, soweit ihre Erbringung nachgewiesen ist (z.B. über Stundenzettel).

5.9 Bauvorhaben sind nicht förderfähig. Für größere Beschaffungen sind Planungsunterlagen gem. § 44 LHO aufzustellen. Die endgültige Bemessung der Förderung erfolgt auf der Grundlage einer geprüften Planungsunterlage. Ergeben sich durch die Planung höhere Gesamtkosten, besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Fördersumme.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf 5 Jahre festgesetzt.

6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungen, auch wenn sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sollen in konkurrierenden Verfahren vergeben werden. Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragserstellung der Leistungen eines Dritten bedient hat, darf dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme in der Regel nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde. Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (VOB, VOL, VOF) sind zu beachten, insbesondere sind die Vergabeverfahren vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU, des Landes Berlins oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Die Unterlagen sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht ist mit einer Finanzkorrektur bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben zu rechnen.

6.3 Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkeweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/innen ist ausgeschlossen.

6.4 Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

6.5 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

6.6 Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als EFRE-Verwaltungsbehörde, als Bescheinigungsbehörde sowie als Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

6.7 Auf die Zuwendung ist in Publikationen, auf Webseiten, Baustellenschildern, Hinweis- und auf dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form und möglichst langfristig hinzuweisen. Während der jährlichen Europawoche sind besondere Informationsmaßnahmen zu ergreifen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 8 und 9 der VO Nr. 1828/2006, die in einem von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als EFRE-Verwaltungsbehörde herausgegebenen Merkblatt konkretisiert werden, sind zu beachten.

7. Förderverfahren

7.1 Antragstellung

Vor Antragstellung soll bei der Bewilligungsbehörde eine Projektskizze eingereicht werden. Anträge sind bei der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Verwaltung einzureichen. Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise. Die Bewilligungsbehörde stellt hierzu Formulare bereit.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2.2 Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7.2.3 Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation und der Abfluss der Mittel für das Operationelle Programm (n+2-Problematik) dies zulässt.

7.3 Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen

7.3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsverfahren auf eigenhändig unterschriebenem Antrag unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblattes. Im Rahmen des Erstattungsantrages sind die bisher erfolgten Zahlungen in einer unterzeichneten Belegliste entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aufzuführen und die Belege zur Prüfung bereit zu stellen. Die Belegliste ist auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

7.3.2 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate sind bis zum 30.11. des Jahres abzurufen.

7.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungs- bzw. Förderzusagen

7.4.1 Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO).

7.4.2 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate sind bis zum Jahresende abzurufen.

7.4.3 Die erfolgten Zahlungen sind mit dem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatt jeweils zum Quartalsende nachzuweisen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Die Belegliste ist auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

7.5 Verwendungsnachweis

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern in der Bewilligung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung bei den programmbezogenen Indikatoren.

7.5.2 Zwischennachweise gem. Nr. 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2015 tritt sie außer Kraft.